

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 0612/2014
Amt/Aktenzeichen 20 – Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport	Datum 07.04.2014	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 15.04.2014			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	30.04.2014	Ö
Stadtrat	Entscheidung	07.05.2014	Ö

Betreff: Umsetzung des § 94 Abs. 3 GemO; <u>hier:</u> Eigenwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, April 2014 Stadtverwaltung Mainz gez. Günter Beck Bürgermeister
Mainz, April 2014 Stadtverwaltung Mainz Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die vorgelegten Listen für 2013 und 2014 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Spenden-/ Sponsoringanträge 0286/2013 aus 2013 und 0032/2014, 0033/2014, 0035/2014, 0036/2014 sowie 0042/2014 aus 2014 wird zugestimmt.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

Problembeschreibung / Begründung:

1. Sachverhalt

Nach Inkrafttreten der Dienstanweisung für die Eigenwerbung, Entgegennahme und Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (DA Sponsoring und Spenden) vom 01.09.2008 haben die Dezernate weitere Spendenmeldungen aus dem vergangenen Haushaltsjahr und dem laufenden Haushaltsjahr vorgelegt.

Diese Spendenmeldungen wurden am 28.03.2014 und 07.03.2014 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zur Kenntnisnahme zugesandt.

Beanstandungen von dort liegen bisher noch nicht vor.

2. Lösung

Die vorgelegten Listen für 2013 und 2014 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Annahme der folgenden Spenden-/ Sponsoringanträge 0286/2013 aus 2013 und 0032/2014, 0033/2014, 0035/2014, 0036/2014 sowie 0042/2014 aus 2014 wird zugestimmt.

Erst nach der Unbedenklichkeitserklärung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann die Kenntnisnahme und Zustimmung der Zuwendungen/Sponsoringleistungen in Kraft treten.

3. Alternativen

Keine

4. Analyse und Bewertung geschlechtsspezifischer Folgen

Keine

5. Finanzierung

Keine